

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma

Leopold Punz – Biomasseheizanlagen / KSM Österreich

1. Geltungsbereich:

Für unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie für Zahlungen an uns, auch für Geschäfte in der Zukunft, gelten ausschließlich nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen und werden somit Inhalt des Vertrages. Die Auftragserteilung ist zugleich auch Anerkennung der nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Soweit darin Bestimmungen fehlen, gilt das österreichische Gesetz. Abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Käufer sie seiner Bestellung oder sonstigen Erklärung zugrunde gelegt hat, bzw. sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie im Einzelnen ausdrücklich schriftlich anerkennen.

2. Angebote:

Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Falls Angaben in von uns erstellten schriftlichen Auftragsbestätigungen von unseren Katalog-, Prospekt-, Internet- oder sonstigen Angaben abweichen, sind jene der Auftragsbestätigung verbindlich. Die zu unseren Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind nur annähernde Angaben und bleiben in unserem Eigentum. Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns können sie verbindlicher Vertragsinhalt werden. Konstruktionsbedingte Änderungen bleiben vorbehalten.

3. Annahme der Bestellung / Vertragsabschluss:

Die Bestellung wird entweder durch unsere ausdrückliche schriftliche Auftragsbestätigung nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder durch die Lieferung des bestellten Gegenstandes angenommen. Zusagen und Nebenabreden unserer Vertreter sowie mündliche, fernmündliche oder fernschriftliche (per Telefax oder Email) erfolgte Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art werden für uns erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Dem steht eine Bestätigung unsererseits per Telefax oder Email gleich. Erklärungen mittels Telefax oder Email erfüllen für beide Teile in allen Fällen das Erfordernis der Schriftform.

4. Preise:

Unsere Preise enthalten entweder eine Lieferung ab Werk oder zugestellt. Zustellungskosten werden im Angebot bzw. der Rechnung gesondert angeführt. Materialpreis- bzw. Lohnsteigerungen in der Zeit zwischen der Bestellung und Lieferung trägt der Besteller. Preisänderungen infolge solcher Preis- und Lohnerhöhungen in unserem oder im Bereich von Herstellern und Lieferanten, behalten wir uns daher ausdrücklich vor. Allfällige Mindermengenzuschläge werden dem Käufer vor Vertragsabschluss mitgeteilt. Für Werkleistungen (Montagen, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) berechnen wir die bei Beendigung der Werkleistungen geltenden Stundensätze und Materialpreise; Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei uns geltenden Zuschläge berechnet. Die Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen:

Unsere Fakturen sind, wenn nicht anders vereinbart prompt nach Erhalt ohne jeden Abzug zahlbar. In Fällen eines vereinbarten Zahlungszieles sind wir bei Zielüberschreitungen berechtigt, für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang Zinsen in Höhe von 8 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen. Der Käufer kommt auch ohne eine Mahnung unsererseits in Zahlungsverzug, wenn der Zahlungseingang des Kaufpreises nicht innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung der Ware bzw. Zustellung der Rechnung, auf eines von uns bekannt gegebenen Konto erfolgt ist. Weiters sind alle im Zusammenhang mit der aushaftenden Forderung entstehenden Mahn-/Inkassospesen und Nebengebühren gleich der Hauptschuld zu bezahlen. Die Zurückhaltung von Zahlungen bzw. die Aufrechnung mit von uns nicht vorab bereits schriftlich anerkannten Forderungen des Käufers sind ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, jederzeit Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, aufzurechnen oder an Dritte abzutreten. In den „Allgemeinen Geschäfts- u. Einkaufsbedingungen“ unserer Kunden ausgesprochene Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen, gelten als nicht vereinbart. Teilzahlungsabmachungen haben nur so lange Gültigkeit, als der Käufer seine Zahlungen pünktlich leistet. Bei Nichteinhaltung haben wir das Recht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwa gegebener Wechsel sofortige Bezahlung zu fordern. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach oder wird über sein Vermögen der Ausgleich oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig; dies auch insoweit als Wechsel mit einer späteren Fälligkeit laufen. Wird diese Restschuld nicht sofort bezahlt, sind wir berechtigt, die Herausgabe des Kaufgegenstandes unter Ausschluss jeglichen Rückbehaltungsrechtes zu verlangen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen sind die Kosten der Überweisung vom Auftraggeber (Kunden) zu tragen.

6. Lieferungen:

Die Lieferung erfolgt an die vom Käufer angegebene Lieferadresse. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand an den jeweiligen Transporteur übergeben ist. Für den Fall, dass wir etwa die Versandkosten oder die Anfuhr übernommen haben, geht die Gefahr über, sobald der Liefergegenstand unser Werk bzw. Lager verlassen hat. Wir sind nicht verpflichtet für eine Transportversicherung zu sorgen. Berechtigte Beanstandungen wegen fehlender Teile, sichtbaren Mängeln (ausgenommen Transportschaden) werden berücksichtigt, wenn sie entweder sofort beim Empfang der Ware oder binnen 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich erhoben werden.

Eventuelle Transportschäden müssen bereits bei Übernahme der Lieferung entweder durch bahnamtliches Protokoll oder durch Aufnahme eines Hausprotokolls mit dem Transporteur zwecks Geltendmachung von Ansprüchen festgehalten bzw. beantragt werden, da sonst jede Haftung abgelehnt wird. Die angegebenen Lieferfristen gelten immer als annähernd bemessene Lieferzeit. Fixe Liefertermine bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Die Lieferfrist gilt erst ab Eingang der zur Erledigung des Auftrages erforderlichen, kaufmännisch und technisch geordneten, und endgültigen Angaben.

Bei Nichteinhalten einer Lieferfrist haben wir Anspruch auf eine Nachlieferfrist von mindestens einem Monat. In allen Fällen, in denen uns die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (Zufall, höhere Gewalt, Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung, Verzug der Zulieferungen, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Bezugsbeschränkungen etc.), verlängert sich die uns zustehende Nachlieferfrist angemessen, zumindest jedoch um 2 Monate. Wir sind jedoch in diesen Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten

hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- bzw. Lieferbereitschaft auf den Käufer über.

Der Lieferungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Lieferort mit den Zulieferfahrzeugen erreichbar ist. Zufahrtswege müssen für einen Transport durch LKW mit einem maximalen Gesamtgewicht von 40 t zugelassen und geeignet sein.

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass auch wir selbst fristgerecht beliefert werden.

7. Gewährleistung:

Der Empfänger hat Mängel an der Ware unverzüglich und detailliert bei Übernahme, verborgene Mängel unverzüglich und detailliert nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Für handelsübliche oder von den EUNORMEN, ÖNORMEN bzw. DIN-Normen tolerierte Abweichungen von Maßen, Gewichten und Qualitäten leisten wir keine Gewähr. Durch eigenmächtige Eingriffe oder fahrlässiges hantieren an den Kaufgegenständen erlischt jeder Gewährleistungsanspruch, wenn ein Mangel in ursächlichem Zusammenhang mit diesen Veränderungen steht. Dies gilt auch, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden bzw. Wartungsverträge nicht eingehalten werden. Der Käufer anerkennt alle einschlägigen Vorschriften über die Verwendung des Kaufgegenstandes zu kennen und verpflichtet sich, aus eigenem alle Vorkehrungen zu treffen, dass diese Vorschriften bei der Verwendung eingehalten werden. Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen

8. Schadenersatz und Produkthaftung:

Der Besteller ist verpflichtet, beim Einsatz der von uns gelieferten Geräte und sonstigen Waren alle zum Schutz vor Gefahren bestehenden Vorschriften, technischen Bestimmungen sowie Betriebs- und Gebrauchsanweisungen genauestens einzuhalten. Der Käufer verzichtet, ausgenommen bei Vorsatz, ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Mangelhaftigkeit, Nichterfüllung, Lieferverzug oder Mangelfolgeschäden.

9. Rücktritt / Rückgabe:

Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen oder dessen Kreditwürdigkeit herabmindern, sind wir berechtigt eine Vertragsänderung herbeizuführen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers sind unter anderem dann begründet, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder er Zahlungen an uns oder Dritte nicht pünktlich leistet. Wir können in solchen Fällen die weiteren Lieferungen von der Vorauszahlung der Ware durch den Käufer abhängig machen. Wir sind berechtigt dem Käufer für die Vorauszahlung der Ware eine angemessene Frist zu setzen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgemäß bei uns eingeht; der Käufer kann statt der Vorauszahlung Sicherheit durch eine Bankbürgschaft leisten. Haben wir die Ware bereits geliefert, so wird der Kaufpreis ungeachtet vereinbarter Zahlungsziele sofort ohne Abzug fällig. Sollte uns auf Grund unverschuldeter Leistungsverzögerung eine Lieferung nicht möglich sein, so sind wir ebenfalls zum Rücktritt berechtigt. Der Rücktritt vom Vertrag ist seitens des Käufers nur dann möglich, wenn die von uns gelieferte Ware nicht mit bereits im Heiz- oder Siloraum befindlicher Ware vermischt wurde und noch keine Installationsverbindungen am Kessel bestehen. Für Stornierungen von Aufträgen die nach bereits erfolgter Bestellung beim Hersteller einlangen verrechnen wir 20% des vereinbarten (Bestellten) Kaufpreises als Stornogebühr.

10. Eigentumsvorbehalt:

Aus den gelieferten Waren bleibt uns das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen gewährt. Zahlt der Käufer mit Scheck oder Wechsel, gilt die Verbindlichkeit erst dann als abgedeckt, wenn diese Papiere eingelöst sind. Wir sind berechtigt, unser Eigentumsrecht selbst durch Abholung geltend zu machen und durch anderweitige Veräußerung Befriedigung zu suchen. Wir sind weiters berechtigt, einen allfälligen Erlös hieraus zur Befriedigung aller sonstigen Forderungen gegen den Käufer zu verwenden. In der Zurücknahme des Kaufgegenstandes liegt mangels gegenteiliger Erklärung kein Rücktritt vom Vertrag. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Gewerbsmäßige Verkäufer sind zum Wiederverkauf berechtigt. Für den Fall des Zahlungsverzuges tritt der Käufer jedoch bereits jetzt seine Forderung aus dem Wiederverkauf, welche ihm gegenüber seinem Käufer zusteht, an uns zur Einziehung ab. Ebenso tritt der Käufer alle sonstigen in Bezug auf die Vorbehaltsware ihm zustehenden Forderungen aus welchem Rechtsgrund auch immer, an uns ab und nehmen wir alle diese Zessionen an. Bei Bearbeitung der Vorbehaltsware geht das Produkt in unser Eigentum über. Bei Schaffung einer neuen Sache durch Verarbeitung oder Vereinigung mit Sachen, welche im Eigentum Dritter stehen, steht uns Miteigentum zu. In diesem Falle haben wir die Wahl, die ganze Sache gegen Vergütung des fremden Anteiles zu erwerben oder sie dem anderen gegen Ersatz unseres Anteils zu überlassen. In diesem Fall geht das Eigentum auf den anderen erst nach Eingang der Ausgleichszahlung an uns, über. Auf den Einwand der Verjährung unseres Wahlrechtes wird verzichtet. Zur Sicherung unseres Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer verpflichtet die gelieferten Gegenstände gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen ist in allen Fällen die Firmen-Büroadresse, A-2522 Oberwaltersdorf, Tattendorferstraße 34.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für A-2522 Oberwaltersdorf sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Anzuwenden ist vollumfänglich österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

12. Konsumentenschutz:

Für Käufer, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutzgesetz.

13. Sonstige Bestimmungen:

Werden die vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen durch schriftliche Vereinbarung teilweise abgeändert, so bleiben die übrigen Bedingungen gültig. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt.